

# **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

zu den geplanten

## **Konversionsmaßnahmen der Prinz-Leopold-Kaserne der Stadt Regensburg**

Oktober 2020

Auftraggeber:

STADT REGENSBURG  
Gartenamt  
Weinweg 8  
93049 Regensburg

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)  
Am Hochgart 12, Kolmberg  
93192 Wald  
Tel.: 09463-9823077  
gabriel\_martin@gmx.de

Bearbeitung:

Martin Gabriel, Dipl.-Geograf (Univ.):  
Alle Tiergruppen außer Fledermäuse  
Robert Mayer, Dipl.-Biologe (Univ.):  
Fledermäuse

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einführung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Prüfungsinhalt .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Datengrundlagen und Methodik .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
<b>6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>4</b>
6.1. Verbotstatbestände .....	4
6.1.1. Schädigungsverbot .....	4
6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) .....	5
6.1.3. Störungsverbot.....	5
6.2. Bestand und Betroffenheit der Blauflügeligen Ödlandschrecke ( <i>Oedipoda caerulescens</i> ).....	5
6.3. Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ).....	5
6.4. Bestand und Betroffenheit von Molchen .....	5
6.5. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	6
6.5.1. Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	6
6.6. Betroffenheit der Fledermausarten.....	8
6.7. Höhlenbäume.....	9
<b>7. Notwendige Maßnahmen .....</b>	<b>10</b>
7.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
7.1.1. Vermeidungsmaßnahmen Vögel.....	10
7.1.2. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse .....	11
7.1.3. Vermeidungsmaßnahmen Blauflügelige Ödlandschrecke.....	11
7.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	12
7.2.1. Vögel.....	12
<b>8. Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>13</b>
<b>9. Anlagen .....</b>	<b>14</b>
9.1. Karten des Untersuchungsraumes .....	14
9.2. Karte relevanter Brutvögel.....	15
9.3. Höhlenbäume im Untersuchungsraum .....	15
9.3.1. Karte .....	15
9.3.2. Tabellarische Übersicht.....	16
9.4. Karte Blauflügelige Ödlandschrecke ( <i>Oedipoda caerulescens</i> ) .....	17
9.5. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen.....	18
9.5.1. Vögel.....	18
9.5.2. Fledermäuse .....	22
9.6. Literaturverzeichnis (Auswahl) .....	23

## 1. Einführung

Die Stadt Regensburg plant, Konversionsmaßnahmen an der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens sind zu Umfang, Art und Weise dieser Konversionsmaßnahmen noch keine konkreten Informationen verfügbar. Mit einiger Sicherheit werden jedoch die ehemaligen Gebäude der Bundeswehr abgerissen, sowie eine größere Zahl wertvoller Bäume entfernt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne und der Pionierkaserne einschließlich eines Umgriffs.

Da nicht bekannt ist, wie sich die Realisierung der Konversionsmaßnahmen gestalten wird, ist mit maximalem Eingriff zu rechnen.

Ein Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der artenschutzfachlichen Verbotstatbestände wurde 2.3.2020 an den Auftragnehmer erteilt.

## 2. Prüfungsinhalt

**In der vorliegenden Unterlage werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Auftragsgemäß sollen nicht alle Arten untersucht werden, sondern lediglich die folgenden Artengruppen bzw. Strukturen:
  - **Heuschrecken (Ödlandschrecken)**
  - **Fledermäuse**
  - **Reptilien**
  - **Vögel**
  - **Höhlenbäume**

## 3. Datengrundlagen und Methodik

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

Reptilien: Vier Begehungen (01.04., 12.04., 09.05., 22.05.)

Methode: Sichtbeobachtungen durch langsames Abgehen aller geeigneten Habitate (Böschun-

gen und angrenzende Gleisflächen) mit gezieltem Absuchen vorhandener Strukturen, die als Versteck geeignet sind, jeweils bei geeigneter Witterung

Vögel: Vier Tag-Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag (19.03., 09.04., 17.04./09.05., 22.05.). Eine ergänzende Kontrolle der Gebäude erfolgte am 09.06. (PL-Kaserne) und 29.06. (Pionierkaserne).

Methode: Erfassung der Avifauna durch visuelle und akustische Kartierung am Vormittag an regenfreien und windarmen Tagen. Alle zugänglichen Gebäude wurden visuell auf Brutplatznutzung untersucht. Untersuchungszeitraum: März bis Juni.

Nicht zugänglich waren einzelne, kleinere Gebäude im Bereich der Prinz-Leopold-Kaserne, sowie das ehemalige Postgebäude (keine Schlüssel vorhanden). Coronabedingt und in Absprache mit dem Auftraggeber wurden desweiteren die derzeit im Ankerzentrum der Pionierkaserne bewohnten Gebäude nicht untersucht, ebenso ein Gebäude in diesem Bereich, das als einsturzgefährdet eingestuft ist.

Fledermäuse: Zur Ermittlung von Fledermausaktivitäten erfolgten fünf Begehungen á vier Stunden (1.6., 22.7., 12.8., 15.9. und 4.10.2020). Dabei wurde vor allem auf aus den Gebäudeteilen ausfliegende Fledermäuse geachtet. Zusätzlich erfolgte eine Kontrolle der Dachräume der Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere am 9.6. und 29.06.2020.

Die Fledermausrufe wurden mit einem Batcorder (ecoObs 2.0/3.0) aufgezeichnet und mit den Programmen bcAdmin 4, batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit dem Programm bcAnalyze3 Pro nachbearbeitet.

Höhlenbäume: Ein Erfassungsdurchgang vor der Vegetationsperiode (19.03., 09.04.) vom Boden aus mittels Fernglas/Spektiv.

Höhlenbäume wurden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Kleinhöhlen, Faullöcher mit vermutlich nur kleinen Höhlen: Pot. Nutzer Fledermäuse
2. größere Höhlen mit Schlupflöchern: Pot. Nutzer: Kleinvögel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
3. große Höhlen mit Mulm; pot. Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlen-Besiedler

Heuschrecken: Zwei Kartierungsdurchgänge (30.07., 20.08.)

Methode: Absuchen aller potentiellen Habitate nach Vorkommen von Ödlandschrecken.

Molche: Ein nächtlicher Reusendurchgang im künstlich angelegten Gewässer im Bereich des ehemaligen Kasinos (11./12.04.)

#### **4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Da der genaue Umfang der Konversionsmaßnahmen noch völlig unklar ist, muss von maximalen negativen Auswirkungen ausgegangen werden. In jedem Falle ist davon auszugehen, dass es zu Störwirkungen auf die untersuchten Arten und deren Lebensräume kommen wird.

Störwirkungen, die durch die Konversionsmaßnahmen entstehen können, reichen von Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, allgemeiner Betriebsamkeit und insbesondere der direkten Umgestaltung bzw. Zerstörung von Lebensräumen und Brutstätten, z.B. durch das Entfernen von Gehölzen und Gebäuden bis hin zu veränderten mikroklimatischen Situationen, Wasser-, Luft- und Lichtverschmutzung, Ablagerungen etc.

Die Gefahr baubedingten Tötens von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

### 5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Als anlagenbedingte Wirkprozesse durch die Umgestaltung von Flächen sind eine sich verstärkende Barrierewirkung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist ggfs. von einer Störung des Wasserhaushalts durch Versiegelung auszugehen. Da Mikroklima wird sich mit einiger Wahrscheinlichkeit verändern. Da nicht bekannt ist, um welche Konversionsmaßnahmen es sich letztlich handelt, muss mit maximalen negativen Auswirkungen gerechnet werden.

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Für betriebsbedingte Wirkprozesse gelten die Aussagen analog zu Kap. 5.2.

## 6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 6.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 6.1.1. Schädigungsverbot

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### **6.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

#### **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### **6.1.3. Störungsverbot**

#### **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **6.2. Bestand und Betroffenheit der Blaüflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*)**

Von den zu untersuchenden Ödlandschreckenarten konnte die Blaüflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Im Bereich der Pionierkaserne wurde eine kleine Population dieser Art gefunden. Es handelt sich dabei um eine Population mit weniger als 50 Imagines (vgl. Kap. 9.4.)

Die Blaüflügelige Ödlandschrecke wird aktuell als „gefährdet“ (RL BY 2016: 3) eingestuft. Im Anhang FFH-Anhang IV wird die Art nicht geführt und ist somit nicht gemeinschaftsrechtlich geschützt/saP-relevant. Dennoch wären Vermeidungsmaßnahmen wünschenswert (vgl. Kap. 7.1.3.).

### **6.3. Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse konnte im Zuge dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Während der vier Erfassungsdurchgänge bei geeigneten Witterungsbedingungen zeigte sich, dass die potentiellen Habitate im Bereich der Gleisanlagen bis zum Gleiskörper hin stark bewachsen sind, offene Stellen weitgehend fehlen und somit relevante Reptilienarten allenfalls als reliktiäre Vorkommen zu erwarten gewesen wären. Im Bereich der nach Westen abfallenden Böschung konnten ebenfalls keine Reptilien nachgewiesen werden, was der streng nach Westen ausgerichteten Exposition geschuldet sein dürfte. Dadurch fehlt der Zauneidechse die Besonnung in den Morgenstunden, ohne die der Lebensraum als Habitat jedoch ungeeignet ist. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es im Untersuchungsgebiet keine Population der Zauneidechse (mehr) gibt.

Verbotstatbestände werden somit durch das Bauvorhaben nicht erfüllt.

### **6.4. Bestand und Betroffenheit von Molchen**

Im Rahmen des Ortstermins am 09.04.2020 mit dem Gartenamt (Frau Diewald) und dem Umweltamt (Frau Hutzler) wurde beschlossen, dass das künstlich angelegte Kleingewässer westlich des ehemaligen Kasinos ergänzend auf Vorkommen von Molchen untersucht werden sollte.

In der Nacht vom 11. auf 12. April wurden deshalb zwei Molchreusen in das Gewässer gesetzt und am Morgen des 12. April untersucht. Es konnten jedoch keine Molche nachgewiesen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Gewässer nicht von Molchen als Lebensraum genutzt wird.

Verbotstatbestände werden somit durch das Bauvorhaben nicht erfüllt.

## **6.5. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

### **6.5.1. Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten**

Im Untersuchungsraum konnten 26 Vogelarten als Brutvögel und/oder Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei den meisten Nachweisen handelt es sich um ungefährdete Allerweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Von den 26 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind jedoch vier Arten, die im Eingriffsgebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden (Grünspecht, Nachtigall, Sperber, Turmfalke) im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und somit grundsätzlich zu berücksichtigen. Weitere zwei Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (Mauersegler und Mehlschwalbe) sind ebenfalls im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet, jedoch können Brutvorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, da diese Arten sicher nicht im Untersuchungsgebiet brüten, sondern das Gebiet nur zur Nahrungssuche nutzen und sich keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben ergeben.

Von den vom Eingriff potentiell betroffenen, relevanten Vogelarten existieren folgende Brutbestände/Reviere im Untersuchungsgebiet (vgl. Kap. 9.2.):

#### **Grünspecht:**

1 Revier mit Brutverdacht im Bereich des Baumbestandes um das ehemalige Kasino an der Landshuter Straße. Der Brutplatz kann sich jedoch auch an anderer Stelle befinden, sodass bei

einer Fällung von Höhlenbäumen die Vermeidungsmaßnahmen unbedingt beachtet werden müssen (vgl. Kap. 7.1.1.).

**Nachtigall:**

Die Nachtigall wurde mehrfach singend im Bereich des Baumbestandes um das ehemalige Kasino an der Landshuter Straße (ein bis zwei Reviere) und am Nordende des Kasernengeländes im dichten Gehölz an der Dieselstraße nachgewiesen (ein Revier).

**Sperber:**

Ein Brutpaar mit erfolgreicher Brut in einer alten Pappel im zentralen Bereich des Kasernengeländes.

**Turmfalke:** Ein Brutpaar mit erfolgreicher Brut in einer hohen, alten Pappel auf der Südseite des ehemaligen Kasinos.

**Star:** Der Star brütet an mindestens einer Stelle im Untersuchungsraum in einer alten Trauerweide. Zwar ist der Star keine saP-relevante Vogelart, aufgrund des RL-D-Status 3 wird die Art hier aber erwähnt. Vermeidungsmaßnahmen werden analog zu saP-relevanten Vogelarten empfohlen.

Verbotstatbestände werden bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsstrategien nicht erfüllt (vgl. Kap. 7).

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Amsel (B)	<i>Turdula merus</i>	*	*	k.A.
Bachstelze (A)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	k.A.
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	k.A.
Buntspecht (B)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	k.A.
Eichelhäher (A)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	k.A.
Elster (A)	<i>Pica pica</i>	*	*	k.A.
Girlitz (B)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	k.A.
Grünfink (A)	<i>Chloris chloris</i>	*	*	k.A.
<b>Grünspecht (B)</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	*	*	<b>U1</b>
Hausrotschwanz (C)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	k.A.
Haustaube (A)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	k.A.
Haussperling (A)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	k.A.
Heckenbraunelle (B)	<i>Prinella modularis</i>	*	*	k.A.
Kohlmeise (B)	<i>Parus major</i>	*	*	k.A.
<b>Mehlschwalbe (N)</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>U1</b>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
<b>Mauersegler (N)</b>	<i>Apus apus</i>	*	3	U1
Mönchsgrasmücke (A)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	k.A.
<b>Nachtigall (B)</b>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	FV
Ringeltaube (B)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	k.A.
Rotkehlchen (B)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	k.A.
Singdrossel (A)	<i>Turdus philomenos</i>	*	*	k.A.
<b>Sperber (C)</b>	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	FV
Star (C)	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	k.A.
Stieglitz (A)	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	k.A.
<b>Turmfalke (C)</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV
Zilpzalp (A)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	k.A.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (alphabetisch)

Erläuterungen zu Tabelle 1:

<b>A</b>	Möglicher Brutvogel	<b>N</b>	Art nutzt Gebiet zur Nahrungssuche
<b>B</b>	Wahrscheinlicher Brutvogel	<b>Ü</b>	Art das Gebiet nur überfliegend
<b>C</b>	Sicherer Brutvogel	<b>Z</b>	Art besucht das Gebiet nur auf dem Zug

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland 2007	0	ausgestorben oder verschollen
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern 2016	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		*	nicht gefährdet
		♦	nicht bewertet

<b>EHZ</b>	<b>Erhaltungszustand</b> (als Brutvogel)	FV = günstig
		U1 = ungünstig/unzureichend
		U2 = ungünstig/schlecht
		XX = unbekannt

**KBR:** Kontinentale Biogeographische Region

## 6.6. Betroffenheit der Fledermausarten

Insgesamt konnten 33 Rufsequenzen aufgezeichnet werden, die drei Arten zugeordnet werden konnten. Die Dachräume der Gebäude wiesen keinerlei Spuren einer aktuellen oder

früheren Besiedlung durch Fledermäuse auf. Es konnten auch bei keiner der Begehungen aus Gebäudeteilen ausfliegende Fledermäuse beobachtet werden. Als Quartier in Frage kommende Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Die Beobachtungen der Rauhaut- und Zwergfledermäuse stammten in allen Fällen von um bzw. an Gehölzen entlang jagenden Individuen. Die Abendsegler jagten in größerer Höhe im freien Luftraum.

deutscher Name (wissenschaftl. Name)	Σ	RLB	RLD	EZK
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	12	*	V	U1
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	4	*	*	U1
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	7	*	*	FV

Tabelle 2: Nachweise, Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse

Erläuterungen zu Tabelle 2:

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland 2007ff	
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern 2017	
		0 ausgestorben oder verschollen
		1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		D Daten defizitär, Einstufung unmöglich
		G Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nichtbekannt
		V Arten der Vorwarnliste
		- nicht gefährdet
<b>EZK</b>	<b>Erhaltungszustand (kont.)</b>	FV = günstig
		U1 = ungünstig/unzureichend
		U2 = ungünstig/schlecht
		XX = unbekannt

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht angezeigt, da aufgrund der sehr wenigen Nachweise kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Beim Fällen/Roden von Bäumen ist dennoch auf evtl. aufgefunden Fledermäuse zu achten (vgl. Kap. 7.1.2.).

## 6.7. Höhlenbäume

Im Rahmen des Auftrags waren Höhlenbäume zu untersuchen. Eine Kategorisierung war zwar nicht gefordert, wird aber angewendet, um der Bedeutung älterer und größerer Bäume als Habitatbäume gerecht zu werden, auch wenn sie bei einer undifferenzierten Erfassung nicht als Höhenbaum im engeren Sinne gelten würden.

Die Erfassung der Höhlenbäume erfolgte in zwei Kategorien:

- Kategorie 1: Kleinhöhlen, Faullöcher mit vermutlich nur kleinen Höhlen: Pot. Nutzer Fledermäuse

- Kategorie 2: größere Höhlen mit Schlupflöchern; potentielle Nutzer: Kleinvögel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
- Bäume der Kategorie 3: (große Höhlen mit Mulm; potentielle Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlenbesiedler), die bei anderen Untersuchungen zur Anwendung kam, konnten nicht gefunden werden.

Im Untersuchungsraum wurden 65 Bäume bzw. Baumgruppen mit erkennbaren Höhlungen der Kategorie 1 und 2 festgestellt. Davon enthielten 16 Höhlungen der Kategorie 1 und 47 Höhlungen der Kategorie 2. Letztere enthielten fast immer auch kleinere Höhlungen der Kategorie 1.

Höhlenbäume der Kategorie 2 eignen sich potentiell als Brutstätte für eine Reihe von Vogelarten, diejenigen der Kategorie 1 zusätzlich auch als Tagesquartier für Fledermäuse und als Brutplatz für einige wenige Vogelarten, wie z.B. den Gartenbaumläufer. Ob und in welchem Umfang die Höhlungen tatsächlich genutzt werden, ist nicht genau abzuschätzen. Von den nachgewiesenen Vogelarten kommt als relevante Art nur der Grünspecht vor. Der Star als streng genommen nicht relevante Art nutzt ebenfalls Baumhöhlen zur Brut. Von den sog. Allerweltsarten nutzen Buntspecht und Kohlmeise Höhlenbäume zur Anlage von Niststätten. Von höhlenbrütenden Vogelarten, die nicht im Zuge der Kartierung der Vögel nachgewiesen wurden, ist nicht auszugehen.

Höhlungen mit Holzmulm und/oder Kotpillen von Totholzkäfern, die auf das Vorhandensein relevanter Totholzkäfer, ggfs. des Eremiten (*Osmoderma eremita*), konnten nicht festgestellt werden. Von Vorkommen artenschutzfachlich relevanter Totholzkäfer ist somit nicht auszugehen.

Im Umgriff des UGes befinden sich weitere Bäume, überwiegend jüngeren Alters. Von weiteren, relevanten Höhlungen, die das Untersuchungsergebnis ändern würden, ist nicht auszugehen.

## 7. Notwendige Maßnahmen

### 7.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe Vögel angezeigt. Da Fledermäuse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Quartiere im UG haben, sind keine Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppe angezeigt. Dennoch sollte bei Fäll-/Rodungsarbeiten auf Fledermäuse geachtet werden. Für die Blauflügelige Ödlandschrecke werden Vermeidungsmaßnahmen nur empfohlen, da sie gemeinschaftsrechtlich nicht geschützt sind.

Alle Vermeidungsmaßnahmen müssen vor Durchführung mit dem Umweltamt Regensburg abgeklärt werden und von einer geeigneten Umweltfachkraft begleitet werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### 7.1.1. Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Das Entfernen von Gehölzen sollte grundsätzlich vermieden werden, da jeder Baum im Stadtgebiet eine Bereicherung für Mensch und Natur darstellt. Sollten einzelne Gehölze aus zwingenden Gründen entfernt werden müssen, gilt es Folgendes zu beachten:

- Entfernen des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, analog zu § 39 BNatSchG.

- Bei Eingriffen in den Boden ist darauf zu achten, dass Wurzeln wertvoller Bäume, die nicht gefällt werden sollen, nicht beschädigt werden. Grundsätzlich ist einer Fällung der Vorzug gegenüber einer Rodung zu gewähren.
- Sämtliches Schnittgut ist aus dem Vorhabensbereich zu entfernen oder vor Ort zu häckseln, so dass ein Nestbau in Schnittguthaufen oder Holzstapeln durch Vögel nicht möglich wird, da eine solche Situation unter Umständen zu neuen, artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann.
- Durch ein Fällen/Roden von Höhlenbäumen im UG würde sich eine Betroffenheit für den Grünspecht (mit max. einem Revier) ergeben. Die übliche Empfehlung, künstliche Nisthilfen als Ersatz bereit zu stellen, ist in Falle des Grünspechts jedoch nicht zielführend, da der Grünspecht künstliche Nisthilfen erfahrungsgemäß nicht annimmt. Ein Spezialnistkasten der Fa. Schwegler befindet sich noch in der Erprobung, sodass sich die Ausbringung von Nisthilfen derzeit nicht als wirksames Mittel zur Schaffung von Ersatznisthöhlen eignet.

Als einzig wirksame Maßnahme, um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Grünspechts zu vermeiden, muss deshalb der Erhalt von mindestens fünf geeigneten Höhlenbäumen und weiteren fünf Bäumen, die in der Zukunft zu Höhlenbäumen werden können, betrachtet werden. Hierfür kommt letztlich nur der geschlossene Baum-/Gehölzbestand im Bereich des ehemaligen Casinos an der Landshuter Straße in Frage.

- Besteht die Gefahr, dass relevante Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die Bauarbeiten erheblich gestört werden könnten, so sind diese Störungen während dieser Zeiten zu vermeiden und in ein geeigneteres Zeitfenster zu legen.
- Im Falle des Entferns oder einer deutlichen Beeinträchtigung des Turmfalken-Horstbaumes sind in räumlicher Nähe fünf Turmfalkennistkästen an geeigneter Stelle anzubringen. Nahrungshabitate des Turmfalken werden durch den Eingriff nicht nennenswert tangiert.
- Für den streng genommen nicht saP-relevanten Star wäre das Anbringen von fünf künstlichen Nisthilfen (Starenkästen) wünschenswert.

### **7.1.2. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse**

Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der nur sehr geringen Nachweise und einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse im UG keine Bäume und/oder Gebäude als Quartier nutzen, nicht angezeigt.

Dennoch sollte bei Fäll-/Rodungsarbeiten auf eventuell ausfliegende Tiere geachtet werden. Diese müssen dann ggfs. umgesiedelt werden müssen. In diesem Falle ist eine mit Fledermäusen vertraute Person hinzuzuziehen.

### **7.1.3. Vermeidungsmaßnahmen Blauflügelige Ödlandschrecke**

Es wird empfohlen, im August durch zweimalige Begehung alle adulten Tiere abzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat in räumlicher Nähe zu verbringen.

Bei dem Ersatzhabitat kann es sich um einen bereits bestehenden, aber nicht von der Blauflügeligen Ödlandschrecke besiedelten Lebensraum handeln oder um einen eigens hierfür

geschaffenen. Die Größe sollte dem Lebensraum im UG entsprechen, d.h. ca. 1.700 m<sup>2</sup> umfassen.

Die Blaflügelige Ödlandschrecke benötigt als Lebensraum ganztägig besonnte, steinige und nur schütter und mit niederer Vegetation bewachsene Flächen. Diese müssen dauerhaft offengehalten werden.

Für das Abfangen und ggfs. beratende Tätigkeiten für die Auswahl/Neuanlage geeigneter Flächen ist eine fachlich versierte Person einzubinden (analog Umweltfachkraft).

Da die Blaflügelige Ödlandschrecke zwar Gegenstand dieser Untersuchung ist, jedoch keine gemeinschaftsrechtlich geschützte Art, sind die Vermeidungsmaßnahmen für diese Art nur als Empfehlung zu verstehen.

## **7.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)**

### **7.2.1. Vögel**

Für die im Eingriffsgebiet vorkommenden, relevanten Vogelarten sind Ausgleichsmaßnahmen in räumlicher Nähe des Eingriffsbereichs vorzunehmen. Die Umsetzung der Aufwertungsmaßnahmen muss bereits vor der Baufeldfreimachung erfolgen.

#### **Maßnahmenbeschreibung:**

##### Nachtigall:

Für die Nachtigall ist im Falle der Entfernung oder deutlichen Beeinträchtigung von Gehölzbeständen, in denen die Nachtigall als Brutvogel festgestellt wurde, dafür zu sorgen, dass vor dem Eingriff in räumlicher Nähe vergleichbare Habitate entstehen. Das bedeutet, dass möglichst dichte, gebüschreiche Strukturen, die in einen Laubbaumbestand eingebettet sind, geschaffen werden müssen - idealerweise in der Nähe eines Gewässers. Die Strukturen müssen mindestens die Größe aufweisen wie die zerstörten oder deutlich beeinträchtigten Gehölzbestände. Als geeignetste Vorgehensweise erscheint die Anreicherung bestehender Laubbaumbestände mit einem Unterwuchs autochthoner Gebüsch, die möglichst schnell zu einem mehr oder weniger undurchdringlichen Dickicht zusammenwachsen.

##### Sperber:

Für den Sperber wird der Erhalt und/oder die Anlage strukturreicher und naturnaher Gehölzbestände als Nahrungshabitat in räumlicher Nähe empfohlen. Dabei geht es vor allem darum, eine Situation zu schaffen, die einerseits eine ausreichende Versorgung mit Kleinvögeln, als auch eine gute Deckung für den Sperber gewährleistet. Die Realisierung einer solchen Situation kann durchaus in die Planung naturnaher Gärten oder anderen naturnahen Grünanlagen im Rahmen der Eingriffsrealisierung erfolgen. Der Umfang an naturnahen Gehölzbeständen soll dabei derjenigen des derzeitigen Bestandes entsprechen. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens zehn hohe und dichte Bäume mit einer Möglichkeit zur Errichtung eines Horstes erhalten bleiben. Hierfür bietet sich z.B. der Erhalt des alten Baumbestandes im Bereich des ehemaligen Kasinos an.

Alle Maßnahmen sind durch eine geeignete Umweltfachkraft zu begleiten, der Erfolg der Maßnahmen durch ein Monitoring zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

## 8. Gutachterliches Fazit

Die faunistischen Kartierungen haben ergeben, dass von den untersuchten Tiergruppen Ausgleichsmaßnahmen für Vögel angezeigt sind. Für Fledermäuse und ggfs. für die Blauflügelige Ödlandschrecke werden Empfehlungen aus artenschutzfachlicher Sicht ausgesprochen. Artenschutzfachlich relevante Reptilien und/oder Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen für Vögel umfassen den Schutz des geschlossenen Gehölzbestandes an der Landshuter Straße, insbesondere für den Grünspecht und ggfs. das Ausbringen künstlicher Nisthilfen für den Turmfalken und den Star.

Um die kontinuierliche ökologische Funktion für Nachtigall und Sperber zu gewährleisten, sind für zerstörte oder deutlich beeinträchtigte Habitats Ersatzlebensräume bzw. Nahrungshabitats in räumlicher Nähe zu schaffen. Für den Sperber sind überdies als Horstbaum geeignete Bäume in ausreichender Zahl zu erhalten.

Für Fledermäuse, die das UG in nur sehr geringer Zahl für die nächtliche Jagd aufsuchen, besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko. Dennoch sollte bei Fäll-/Rodungsarbeiten auf evtl. ausfliegende Fledermäuse geachtet werden.

Für das Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke wird ein Abfangen und Umsiedeln in ein geeignetes Habitat empfohlen.

Aus Sicht des Artenschutzes ist der Erhalt des alten und geschlossenen Baum-/Gehölzbestandes im Bereich des ehemaligen Casinos an der Landshuter Straße erforderlich, um keine Verbotstatbestände, die durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten des Grünspechts entstehen würden, zu erfüllen. Hierdurch würden auch ein bis zwei (von insgesamt zwei bis drei) Bruthabitats der Nachtigall erhalten bleiben. Ausserdem würden durch den Erhalt dieses Bereichs weiterhin potentielle Horstbäume für den Sperber zur Verfügung stehen.

Der möglichst vollständige Erhalt des derzeitigen, verwilderten Zustandes des Baum-/Gebüschbestandes im Bereich des ehemaligen Casinos an der Landshuter Straße ist somit als wichtigste, da zielführendste Maßnahme im Sinne des Artenschutzes in der Stadt zu betrachten.

## 9. Anlagen

### 9.1. Karten des Untersuchungsraumes

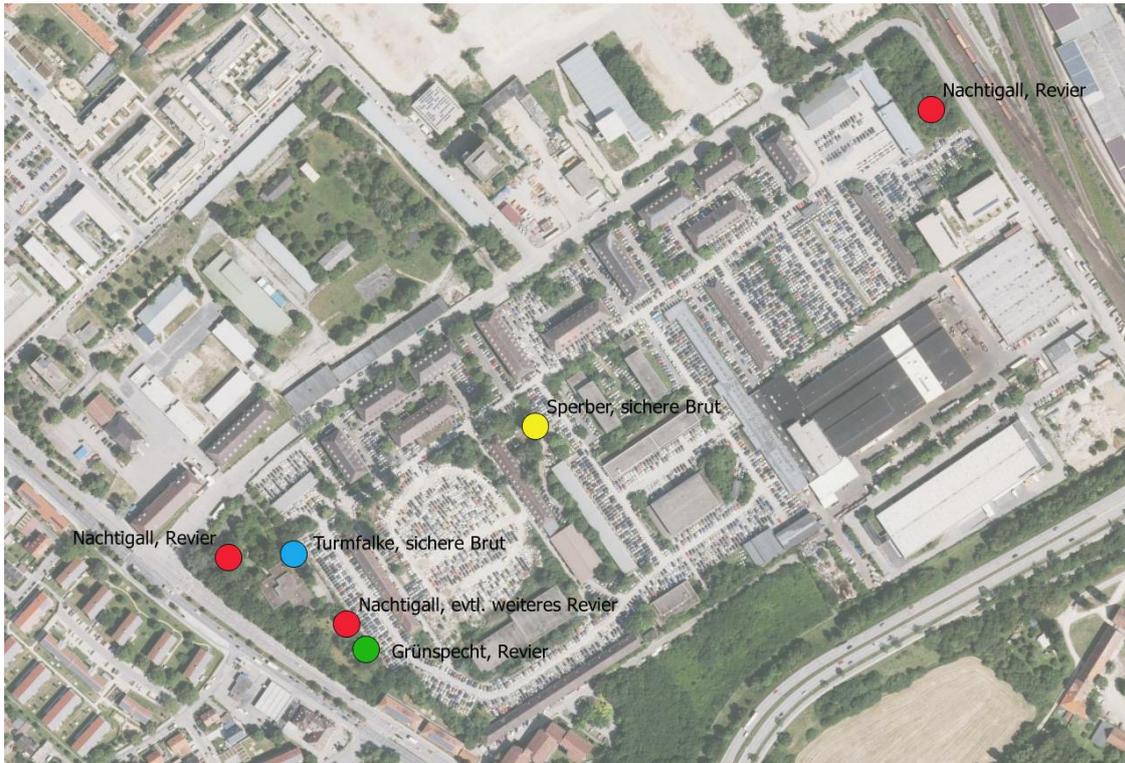


Karte 1: Lage des Untersuchungsraums im Stadtgebiet von Regensburg (LuBi-Quelle: Google Earth)



Karte 2: Untersuchungsraum: Gelände der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne mit Pionierkaserne und Umgriff (schattiert). (LuBi-Quelle: Google Earth)

## 9.2. Karte relevanter Brutvögel



Karte 3: Reviere/Brutplätze relevanter und potentiell betroffener Brutvögel (LuBi-Quelle: Google Earth)

## 9.3. Höhlenbäume im Untersuchungsraum

### 9.3.1. Karte



Karte 4: Höhlenbäume im Untersuchungsraum (LuBi-Quelle: Google Earth)

### 9.3.2. Tabellarische Übersicht

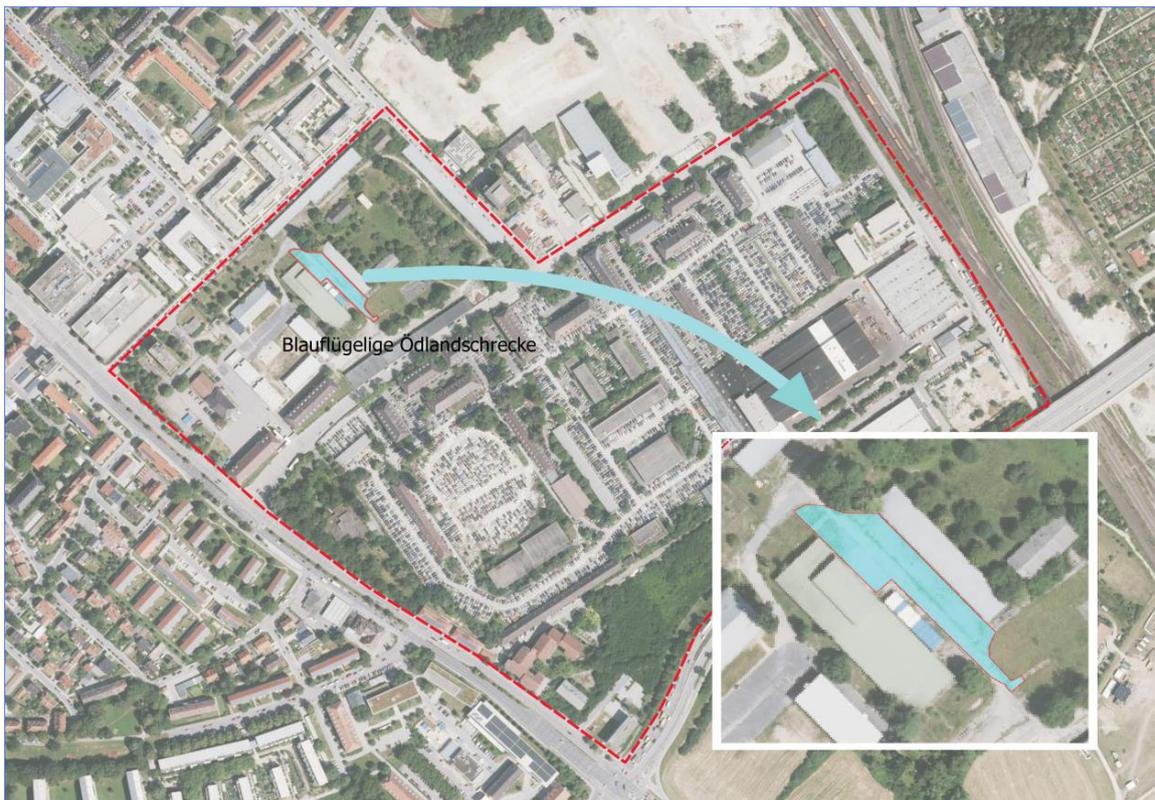
lfd Nr.	Baumart	Kategorie	Bemerkung
1	Rosskastanie	2	mehrere, große Astlöcher, mindestens für Hornissen geeignet
2	Rosskastanie	2	Astlöcher
3	Rosskastanie	2	Astlöcher
4	Rosskastanie	2	Astlöcher
5	Linde	2	Astlöcher
6	Platane	2	mächtiger Baum mit wenigen Astlöchern, aber unbedingt erhaltenswert
7	Rosskastanie	2	gestützter Baum ähnlich Kopfweide, viel Totholz
8	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
9	Trauerweide	1	alter Baum mit mehreren Bruthöhlen (Star)
10	Säulenpappel	2	mittelhoher Baum mit Rissen, Totholz und Astlöchern
11	Säulenpappel	2	mittelhoher Baum mit Rissen, Totholz und Astlöchern
12	Säulenpappel	2	mittelhoher Baum mit Rissen, Totholz und Astlöchern
13	Säulenpappel	2	mittelhoher Baum mit Rissen, Totholz und Astlöchern
14	Säulenpappel	2	2 beineinanderstehende mittelhohe Bäume mit Rissen, Totholz und Astlöchern
15	Säulenpappel	2	gestützter Baum mit Rissen, Totholz und Astlöchern
16	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
17	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
18	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
19	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
20	Sorbus sp.?	2	Astlöcher und Totholz
21	Sorbus sp.?	2	Astlöcher und Totholz
22	Sorbus sp.?	2	Astlöcher und Totholz
23	Birke	2	großer Baum mit Astlöchern
24	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
25	Pappel	1	sehr großer, alter Baum mit Ast- und Spechtlöchern
26	Rosskastanie	2	Astlöcher
27	Rosskastanie	1	Astloch mit ca. 25 cm Durchmesser in ca. 3 m Höhe und weiteren Astlöchern
28	Rosskastanie	2	Astlöcher
29	Rosskastanie	1	ca. 25 cm hohes Astloch/Spalte in ca. 2,5 m Höhe und weitere Astlöcher
30	Laubbaum, unbekannt	2	ca. 4 m hoher Totholzbaum mit viel Totholz, Astlöchern, Rissen und Pilzbefall
31	Rosskastanie	2	Astlöcher
32	Rosskastanie	1	Astloch mit ca. 20 cm Durchmesser in ca. 2 m Höhe und weitere Astlöcher
33	Rosskastanie	2	größere Faulstellen/Astlöcher
36	Rosskastanie	2	größere Faulstellen/Astlöcher
37	Trauerweide	1	alter Baum mit mehreren Bruthöhlen (Star)
38	Ahorn	2	größere Astlöcher, Faulstellen und Totholz - Baum wird durch unfachmännische Sicherung abgeschnürt
39	Ahorn	2	viele Astlöcher
40	Kirsche	2	Stehendes Totholz!
41	Pappel	1	Methusalem-Baum mit Totholz und Spechtlöchern - mit Sicherung
42	Laubbaum, unbekannt	1	4 stehende tote Bäume mit Spechtlöchern
43	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
44	Säulenpappel	1	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern, Turmfalkenbrut in altem Krähenneest (o.ä.)
45	Säulenpappel	2	alter, hoher Baum mit Totholz, Ritzen und Astlöchern
46	Linde	2	mehritriebige, alte Linde mit Totholz und Astlöchern, sehr vital und unbedingt erhaltenswert
47	Apfel	2	alter Baum mit viel Totholz
48	Ahorn	2	Astlöcher
49	Ahorn	1	Specht- und Astlöcher
50	Rosskastanie	2	Astlöcher
51	Rosskastanie	2	Astlöcher
52	Rosskastanie	2	großer Baum
53	Ahorn	2	großer Baum
54	Ahorn	2	großer Baum
55	Laubbaum, unbekannt	1	großer Baum
56	Mirabelle, Wildbirne o.ä.	2	großer Baum
57	Robinie	1	großer Baum
58	Rosskastanie	1	großer Baum
59	Birke	2	jüngerer, absterbender Baum
60	Mirabelle, Wildbirne o.ä.	1	2 nebeneinander stehende Bäume
61	Ahorn	2	großer Baum
62	Ahorn	2	großer Baum
63	Ahorn	1	großer Baum
64	Rosskastanie	2	großer Baum
65	Ahorn	1	großer Baum

Tabelle 3: Übersicht über die erfassten Höhlenbäume.

Erläuterung Höhlenbaumkategorien:

- 1: Kleinhöhlen, Faullöcher, deutliche Rindenspalten u.ä.: Potentielle Nutzer Fledermäuse
- 2: Größere Höhlen/Astlöcher; potentielle Nutzer: Kleinvogel als Bruthöhlen, Fledermäuse als Wochenstuben oder Einzelquartiere
- 3: Große Höhlen mit Mulm; pot. Nutzer: Waldkauz, Fledermäuse, Mulmhöhlen-Besiedler (nicht vorhanden!)

#### 9.4. Karte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)



Karte 5: Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*)  
(LuBi-Quelle: Google Earth)

## 9.5. Betroffene Tierarten: Grundinformationen und Prognosen zu Verbotstatbeständen

### 9.5.1. Vögel

#### Grünspecht (*Picus viridis*)

##### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** -                      **Bayern:** -                      **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen                       pot. möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend

Der Grünspecht ist ein mäßig häufiger Brutvogel in Bayern, der einen signifikanter Positivrrend seit dem Anfang der 1990er Jahre zeigt. Die Bestandssituation ist unter Vorbehalt als günstig anzunehmen. Die Art benötigt sowohl Laubbäume mit größeren Höhlungen, die sich als Nishöhle eignen, als auch eine reichhaltiges Angebot an Ameisen, das sich v.a. in extensiv genutzten Wiesen und Gärten, Säumen und Halbtrockenrasen findet. Im Winter ernährt sich der Grünspecht von allerlei Arthropoden, die er hinter der Rinde von Bäumen sucht. Gefährdungen ergeben sich durch den Verlust geeigneter Niststätten, sowie dem Verlust artenreicher und exteniv genutzter Wiesen. Der Grünspecht ist ein Standvogel.

##### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg erreicht der Grünspecht eine Bestandsdichte von 4 – 20 Brutpaaren je Quadrant und und liegt damit im Durchschnitt der meisten bayerischen Regionen. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2013) liegen für ganz Bayern bei 6.500 – 11.000 Brutpaaren.

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich     CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

##### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

##### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** -                      **Bayern:** -                      **Art im Wirk-**  
**raum:**  nachgewiesen                       pot. möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend

Die Nachtigall ist in Bayern regional verbreitet, v.a. in den Niederungen der größeren Flüsse. Der Talraum der Donau mit seinen Nebenflüssen stellt einen Verbreitungsschwerpunkt dar. Der Bestand der Nachtigall hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Bestandssituation ist günstig. Die Art benötigt als Habitat gebüschreiche Strukturen in Laubwäldern, die häufig in der Nähe von Gewässern liegen. Die Nachtigall ernährt sich in erster Linie von Insekten und anderen Wirbellosen, nimmt aber im Herbst auch Beeren auf. Das Nest errichtet sie in der Krautzone im Gebüsch dicht über dem Boden. Als typischer Zugvogel zieht die Nachtigall im Herbst nach Afrika südlich der Savannengebiete und kehrt im April nach Mitteleuropa zurück. Gefährdungen ergeben sich v.a. durch die Monotonisierung geeigneter Lebensräume, Überschwemmungen und das Entfernen von Fallaub und Buschwerk, z.B. in Stadtparks.

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg ist die Nachtigall lückig verbreitet mit einem Schwerpunkt entlang der Donau und im Stadtosten. Für das Stadtgebiet Regensburg werden ca. 23 Brutpaare angegeben (2013). Die letzten Schätzungen für den bayerischen Brutbestand (2009) liegen bei 3.400 – 5.500 Brutpaaren.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich                       CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte kann die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört werden, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**                       ja                       nein

## Sperber (*Accipiter nisus*)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend

Der Sperber ist ein spärlicher bis häufiger Brutvogel in Bayern. Die Bestandssituation ist stabil. Die Art ist in den verschiedensten, abwechslungsreichen Lebensräumen zu finden, die ihm einen Überraschungsangriff auf seine Hauptbeute, d.h. Kleinvögel erlauben. Im Gegensatz zum Habicht, der nur in Ausnahmefällen als Kulturfolger auftritt, ist der Sperber regelmäßig im Siedlungsgebiet anzutreffen. Als Neststandort wählt der Sperber einen gut versteckten Platz in einem hohen Baum. Eine konkrete Gefährdung der Art durch den Menschen ist derzeit nicht auszumachen. Der Sperber ist ein Standvogel bzw. Teilzieher: Während Altvögel in unserem Gebiet normalerweise auch im Winter das selbe Revier besetzen, zieht ein Teil der diesjährigen Jungvögel in den Südwesten Europas.

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg erreicht der Sperber eine Bestandsdichte von 2 - 3 Brutpaaren je Quadrant und liegt damit im Normbereich. Der Brutbestand für das Stadtgebiet lag 2013 bei 12 Brutpaaren. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 4.100 – 6.000 Brutpaaren.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  pot. möglich

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend

Der Turmfalke ist in Bayern flächig verbreitet und zählt zusammen mit dem Mäusebussard zu den häufigsten Greifvögeln. Die Bestandssituation ist günstig. An einen spezifischen Lebensraum ist der Turmfalke kaum gebunden, solange ausreichend Kleinsäuger, offene Flächen für die Jagd auf dieselben und geeignete Brutplätze in Form von Felsnischen, Gebäuden oder Bäumen mit verlassenen Nestern zur Verfügung stehen. Die Hauptnahrung bilden Wühlmäuse, aber auch andere Mäuse und Kleinsäuger. Zu einem wesentlich geringeren Teil werden gelegentlich Jungvögel und Insekten erbeutet. Wie alle Falken baut auch der Turmfalke kein eigenes Nest, sondern nutzt geeignete Nischen oder Nester anderer Vogelarten.

Menschgemachte Gefährdungen spielen kaum eine Rolle für die Bestandssituation des Turmfalken. Dagegen können schneereiche Winter durchaus einen Einfluss auf die Bestände der Art haben.

#### Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburg ist der Turmfalke flächig verbreitet, die Schätzungen liegen bei 55 Brutpaaren (2013). Der bayerische Brutbestand (2009) wird mit 9.000 – 14.500 Brutpaaren angegeben. Mit 8 – 20 Brutpaaren je Quadrant liegt Regensburg im bayerischen Mittel.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden ggfs. Fortpflanzungsstätten der Art zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte kann die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört werden, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 9.5.2. Fledermäuse

### Fledermäuse

#### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland und Bayern:** siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Zwergfledermäuse haben ihre Fortpflanzungsstätten in Dachräumen oder Spalten in bzw. an Gebäuden, wobei gelegentlich auch Quartiere in Baumhöhlen bezogen werden. Der Große Abendsegler und die Rauhaufledermaus nutzen bevorzugt Baumhöhlen und -spalten als Fortpflanzungsstätten, sind aber auch in Spalten an Gebäuden anzutreffen. Der Große Abendsegler nutzt größere Baumhöhlen als Überwinterungsquartier.

**Lokale Population:**

Alle vorgefundenen Arten sind im Stadtgebiet verbreitet, über Quartiere ist wenig bekannt.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen gehen keine Fledermausquartiere verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung von potentiellen Quartieren im Umfeld ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  
 nein

## 9.6. Literaturverzeichnis (Auswahl)

- RÖDL, T. ET. AL. (2009): Atlas der Brutvögel in Bayern. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & BEZZEL, E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden
- SCHLEMMER, A., VIDAL, A & KLOSE, A. (2013): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ostbayern. Acta Albertina Ratisbonensis (Sonderheft), Regensburg.

### Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1

### Verfahrensempfehlung und rechtliche Hinweise im Internet:

- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

gez. Martin Gabriel, 14.10.2020

